

Telefax: 05672/6996-5605

E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

DVR: 0024660

UID: ATU36970505

Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage sowie Änderung einer Schipiste – wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl III-45787/48

Reutte, 13.03.2008

BESCHIED

Herr [REDACTED] aus [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage in [REDACTED] und zur Änderung einer bestehenden Schipiste im Schigebiet [REDACTED] der Gemeinde [REDACTED] beantragt.

Das korrespondierende Ansuchen auf Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wurde von der Agrargemeinschaft [REDACTED] vertreten durch den Obmann [REDACTED], eingebracht.

Auf Grund des bestehenden räumlichen und sachlichen Zusammenhanges der beiden oben beschriebenen Verfahren wurden diese gemäß § 39 AVG 1991 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Technische Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

In [REDACTED] ist auf Gst.Nr. [REDACTED] KG [REDACTED], die Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Freizeitanlagen geplant. Die geplante Anlage mit einer Fläche von 6350 m² soll zum „Raften“ mit Luftmatratzen bzw. Schwimmreifen dienen. Zusätzlich soll diese zum „Kneippen“ in den mäßig tiefen Becken genutzt werden.

Der künstlich hergestellte Raftingbach soll mit einer Durchflussmenge von 350 l/s gleichmäßig dotiert werden. Zu diesem Zweck wird ein Speicher mit einem Nutzinhalt von 150 m³ nordwestlich des Einstiegsbeckens auf einer Seehöhe von 1085 m bis 1090 m unterirdisch errichtet. Vorgesehen ist dabei ein Kanalspeicher der Dimension DN 3000. Bei einem Nenninhalt von 150 m³ ergibt sich eine Länge des Kanals von 22 m. Der Speicher verfügt neben einem Einstieg DN 1000 über eine Füll-Leitung DN 150, eine Entnahmelitung (= Entleerung) DN 300 und eine Überlaufleitung DN 200. Um eine gleichmäßige und vollständige Entnahme zu ermöglichen, wird der Kanalspeicher mit einem Längsgefälle von 5 % verlegt.

Zur Speicherfüllung wird die bestehende Beschneiungsanlage [REDACTED] genutzt. Südlich des Projektgebietes und westlich vom Tennisplatz befindet sich die Pumpstation auf einer Seehöhe von 1077,5 m. Im Winterbetrieb gelangt das Wasser aus dem [REDACTED] über eine Vorpumpe und eine Feldleitung DN 200 zur Hauptpumpstation. Dort folgt die Wasseraufbereitung (Filter, UV-Anlage) und eine Druckerhöhung mittels einer Hochdruck-Pumpe. Über eine bestehende Feldleitung DN 150 entlang des Waldrandes wird das Wasser zu den Beschneiungsanlagen gepumpt.

Für den Betrieb der Rafting- bzw. Kneippanlage werden ausschließlich die Vorpumpe und die Wasseraufbereitung der Beschneiungsanlage genutzt. Geplant ist, eine von der bestehenden Feldleitung abzweigende Stichleitung DN 150 zum Kanalspeicher zu errichten. Bei einer Pumpleistung von 45 l/s dauert der Befüllungsvorgang bei vollständig geschlossener Entnahmelitung knapp eine Stunde. Die Fließgeschwindigkeit in der Rohrleitung DN 150 beträgt 2,5 m/s, der zu überwindende Höhenunterschied rund 10 m. Entsprechend der Leistung der bestehenden Pumpe ist eine Entnahmemenge aus dem [REDACTED] im Ausmaß von 50 l/s beantragt. Die Entnahme soll während der Zeit zwischen 1. Mai und 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Der Betrieb der Beschneiungsanlage im Winter erfährt durch die im gegenständlichen Projekt beschriebenen Maßnahmen keinerlei Veränderungen.

Der Rafting- und Kneippbach besteht aus einer Aneinanderreihung von Becken, kleinen Abstürzen und dazwischenliegenden Gerinnestrecken. Die Gesamtlänge beträgt rund 250 m. Vom Einstiegs- zum Ausstiegsbecken überwindet der „Raft“ einen Höhenunterschied von 8,5 m und unterquert kurz vor dem Ende seiner Fahrt eine Brücke. Das durchschnittliche Längsgefälle beträgt 3 %. Die Raftingstrecke ist auf ihrer gesamten Länge über einen 2 m breiten Begleitweg zugänglich.

Insgesamt sollen acht Becken zwischen den Gerinnestrecken für ein naturnahes und abwechslungsreiches Erscheinungsbild der Raftingstrecke sorgen. Durch den kaskadenartigen Verlauf bieten sich dem „Raft“ Zonen mit größeren Wassertiefen und geringeren Fließgeschwindigkeiten – gefolgt von rund 30 cm hohen Abstürzen und schnelleren Gerinnestrecken. Die Becken bleiben zwischen den Betriebsphasen mit Wasser gefüllt und können als „Planschbecken“ bzw. für den Kneippbetrieb genutzt werden.

Die Standardabmessungen der geplanten Becken gestalten sich wie folgt:

Länge:	5 – 10 m
Sollbreite:	max. 3 m
Wassertiefe:	max. 0,5 m

Aufgrund der Geländeverhältnisse ergibt sich ein Materialüberschuss. Dieses Überschussmaterial soll zur zum Ausgleich eines markanten Geländeknickes auf der bestehenden Schipiste verwendet werden. Auf einer Fläche von 1650 m² soll dabei die Skipiste mit einer maximalen Schütthöhe von 2,5 m verbessert werden.

Änderungen/Ergänzungen im Vergleich zum Einreichprojekt:

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden gegenüber dem ursprünglichen, zur Bewilligung beantragten Projekt folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

1. Wasserrückgabe:

Ursprünglich wäre vorgesehen gewesen, das abgearbeitete Wasser über die Verrohrung des Mareilebaches in den [REDACTED] abzuleiten. Auf Grund von Bedenken aus limnologischer und naturkundefachlicher Sicht wurde das Projekt nunmehr mit Eingabe vom 14.12.2007 dahingehend geändert, dass das ablaufende Wasser aus dem Ausstiegsbecken nicht in den [REDACTED] geleitet, sondern eine eigene Rohrleitung direkt in den [REDACTED] errichtet werden soll (Dimension: DN 500). Es soll dadurch ein Schwallbetrieb im [REDACTED] verhindert werden. Bei der Einleitungsstelle in den [REDACTED] ist eine entsprechende Erosionssicherung mittels schwerer Wasserbausteine erforderlich. Das Auslaufbauwerk in Form eines Überfallschachtes, welches zeitlich im Anschluss an das Ausstiegsbecken geplant ist, bleibt – wie im Technischen Bericht beschrieben – unverändert, einzig die anschließende Abflussleitung ist an der gegenüberliegenden Seite situiert. Der maximale Durchfluss im Zuge des Betriebs- bzw. Entleerungsvorganges beträgt 350 l/sec.

Durch die Veränderung des Einreichprojektes dahingehend, dass die Einleitung des entnommenen Wassers in den [REDACTED] verzichtet wird und dieses nunmehr direkt dem [REDACTED] zurückgegeben werden soll, werden aufgrund der geänderten Leitungsführung neben dem Gst.Nr. [REDACTED] auch die Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED], jeweils KG [REDACTED], in Anspruch genommen.

2. Entleerung des Beckens:

Um eine vollständige Entleerung der Becken außerhalb der Betriebszeiten und während der Nachtstunden zu ermöglichen, wird aus dem Tiefpunkt eines jeden Beckens eine getrennte Entleerungsleitung errichtet. Die Entleerungsleitungen münden in das Ausstiegsbecken und werden mit einem Absperrschieber ausgestattet, um eine ungewollte Entleerung (zB. während des Kneippbetriebes) zu vermeiden. Vorgesehen ist die Installation von PE-HD-Druckrohren der Nennweite 1 Zoll. Der Kanalspeicher wird weiters mit einem Längsgefälle von rund 5 % verlegt, um eine vollständige Entnahme/Entleerung zu ermöglichen.

3. Betriebsablauf:

Befüllungsphase:

Zur Speicherbefüllung wird die bestehende Beschneiungsanlage [REDACTED] namentlich die Wasserentnahme aus dem [REDACTED], die Pumpstation beim Tennisplatz und die bestehenden Rohrleitungen genutzt. Bei der Pumpleistung der bestehenden Anlage von 45 l/sec. dauert der Befüllungsvorgang bei

vollständig geschlossener Entnahmeleitung knapp eine Stunde (56 Min.). Der Kanalspeicher hat ein Fassungsvermögen von 150 m³.

Betriebsphase Rafting:

Vom Kanalspeicher gelangt das Wasser über den Schacht mit der Steuerklappe in den Rafting-Bach, an dessen Ende sich das Ausstiegsbecken befindet. Von diesem gelangt das Wasser direkt in den [REDACTED] zurück. Um die Betriebsphase zu verlängern, wird die Befüllung (Pumpenbetrieb) auch während der Betriebsphase fortgesetzt. Mit der gewünschten Durchflussmenge im Rafting-Betrieb von 350 l/sec., dem stetigen Befüllungsvorgang des Speichers mit 45 l/sec. und dem Speicher-Nenninhalt von 150 m³ errechnet sich die Entleerungszeit mit etwas über 8 Minuten.

nächste Befüllungsphase – Kneipp-Betrieb:

Nach der Entleerung des Speichers wird wiederum mit der Befüllung begonnen. Während der Befüllung des Speichers steht die Raftingstrecke für den Kneipp-Betrieb zur Verfügung. Das Kneippen erfolgt mit dem in den Becken verbleibenden Restwasser, bei Bedarf könnte zusätzlich über die stufenlos steuerbare Regelklappe eine geringe Wassermenge in die Becken abgelassen werden, was natürlich zu einer geringfügigen Verlängerung der Befüllungsphase führen würde.

4. Ausgestaltung der Böschungen:

Die endgültige Ausgestaltung der Böschungen hängt von den Untergrundverhältnissen ab. In jenen Bereich, die mittels Erdböschungen hergestellt werden können, erfolgt eine Humusierung und Einsaat sowie eine aufgelockerte Bepflanzung mit verschiedenen heimischen Sträuchern. Durch die Anlage von Bermen werden monotone Böschungsf lächen vermieden und die Pflege erleichtert. Unter Umständen sind in der Anwuchsphase Erosionssicherungen notwendig (verrottbares Kokosgewebe, befestigt mit Holzpflocken). In den Bereichen mit anstehendem Fels werden zur Strukturierung der Böschungen ebenfalls Bermen errichtet. In diesen Bermen werden entsprechend taugliche Pflanzen versetzt (zB. Wacholder, Latsche, Waldrebe, Wolliger und Gewöhnlicher Schneeball, Berberitze, Erika, u.a.).

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde zu dem gegenständlichen Projekt folgender

B e f u n d

erhoben:

a) aus forstfachlicher Sicht:

1.1 Allgemeine Daten

Antragsteller	[REDACTED]
Projektbeschreibung, Rodungszweck	Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage in unmittelbarer Nähe der bestehenden Freizeitanlagen. Die geplante Anlage dient zum „Raften“ mit Luftmatratzen bzw. Schwimmreifen, zusätzlich wird die Anla-

	<i>ge zum Kneippen genutzt.</i>
<i>Grundeigentümer</i>	<i>[REDACTED] vertreten durch Obmann [REDACTED]</i>
<i>KG / Gst.Nr</i>	<i>[REDACTED]</i>
<i>Rodungsfläche unbefristet</i>	<i>1800 m²</i>

1.2 Beschreibung der Rodungsfläche

<i>Gelände/Lage</i>	<i>Südexponierter, mäßig steiler Hang, nordwestlich des Tennisplatzes, erstreckt sich vom Schotterweg nördlich des [REDACTED] bis zum Pistenrand.</i>
<i>Seehöhe</i>	<i>1.080 m</i>
<i>Waldgesellschaft</i>	<i>Zwischenalpiner Fichten-Tannenwald</i>
<i>Wuchsklassen /Alter</i>	<i>Anthropogen geprägtes Fichtenaltholz mit einem durchschnittlichen Alter von ca. 150 Jahren, geschlossener Waldteil, im Westen grenzt eine fichtenreiche Dichtung an.</i>
<i>Waldfunktion WEP-Ziffer lt. Plan</i>	<i>Die von der Rodung betroffenen Waldbestände sind im Waldentwicklungsplan mit der Funktionsflächenkennzahl 311 bewertet, das bedeutet, dass der Schutzfunktion eine hohe Bedeutung und der Wohlfahrts- und Erholungswirkung eine geringe Wertigkeit beigemessen wurde.</i>
<i>WEP-Ziffer vor Ort</i>	<i>Aufgrund der geringen Flächenausdehnung des nach Süden abfallenden Gegenhangs wurde die gesamte Fläche dem steil nach Norden abfallenden Schutzwald angegliedert. Die von der Rodung betroffene Waldfläche weist eine mittlere Neigung von ca. 50 bis 60 % auf und wäre im Detail als Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion zu bewerten.</i>
<i>Waldkategorien</i>	<i>Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion</i>

1.3 Sonstige Grundlagen

<i>Gefährdungen durch Rodung</i>	<i>Die Rodefläche liegt auf einem südlich abfallenden Hang im Talbereich. Sie grenzt im Westen und Süden an Altholzbestände, im Norden und Osten an eine Schipiste bzw. Freizeitanlagen. Aus dieser Situierung ist eine Gefährdung für benachbarte Waldbestände kaum zu erwarten.</i>
<i>Schutzgut Naturschutz /Naturdenkmal</i>	
<i>Belastungen lt. Grundbuch</i>	<i>Durch die geplante Rodung werden keine dinglichen Rechte berührt.</i>

1.4 Beschreibung des umliegenden Waldbestandes

<i>Bestandesaufbau</i>	<i>Die an die Rodefläche angrenzenden Bestände sind überwiegend stabile Altholzbestände.</i>
------------------------	--

1.5 Allgemeine Daten zur Waldausstattung

Bewaldungsprozent der Gemeinde	Die Waldausstattung der Gemeinde [REDACTED] beträgt 49 %.
Bewaldungsprozent im Bezirk/Tirol	Im Bezirksdurchschnitt sind 47 % der Fläche bewaldet.“

b) aus geologischer Sicht:

„Im untersten Abschnitt der Piste sowie im, an der orographisch rechten Seite die Piste [REDACTED] begrenzenden Hang soll eine Rafting- und Kneippanlage errichtet werden. Die Hangneigungen des Urgeländes betragen im Bereich der Piste ca. 1:3, im Bereich des bewaldeten Hanges etwa 1: 1,5.

Die Bahn weist eine Länge von insgesamt ca. 250 m auf, dabei wird ein Höhenunterschied von ca. 8,5 m überwunden. Das durchschnittliche Längsgefälle beträgt ca. 3%. Entlang des Weges soll ein im oberen Bereich ca. 2 m, im unteren Bereich ca. 3 m breiter Begleitweg angelegt werden.

Hinweise auf Hanginstabilitäten wurden, soweit erkennbar, nicht festgestellt. Ob es im Projektsgebiet nennenswerte Vernässungen gibt, konnte aufgrund der zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines herrschenden Schneelage nicht festgestellt werden.

Im westlichen Bereich liegt ein etwas steilerer, bewaldeter Hang vor. Hier ist es notwendig, relativ steile (Neigung ca. 1:1) und hohe (bis zu 8 m) Böschungen zu errichten. Anstehendes Festgestein ist hier an der Oberfläche offenbar nicht aufgeschlossen.

Am Ende der Bahn (ca. ab Querprofil 3 bis nach Querprofil 7) soll die südliche Begrenzung (Abgrenzung zum anschließenden Schotterweg) durch eine maximal 1,5 m hohe Steinschlichtung erfolgen.

Das anfallende, überschüssige Material soll auf die bestehende Schipiste im Bereich des Schotterweges aufgebracht werden. Die Schütthöhe beträgt hierbei max. 2,5 m, die Aufstandsfläche ist in etwa 1650 m² groß. Auch hier konnte nicht festgestellt werden, ob und in welchem Ausmaß Vernässungen vorliegen.“

c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

„Die [REDACTED] beabsichtigt in unmittelbarer Nähe des Schwimmteiches eine Rafting- und Kneippanlage zu errichten. Die Einzelheiten sind in der Kundmachung bzw. in der Stellungnahme des geologischen Sachverständigen beschrieben. Die geplante Anlage ist durch Lawinen, Steinschläge oder Rutschungen nicht gefährdet. Eine Gefährdung durch den [REDACTED] besteht für die letzten 30 m, wo eine Brücke und das Ausstiegsbecken situiert sind. Die Gefährdung ist in der Form einer möglichen Überflutung und Geschiebeablagerung gegeben.“

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

„Die [REDACTED] beantragt die Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage.

Es ist beabsichtigt, einen Raftingbach zu errichten. Dieser soll mit einer Wassermenge von 350 l/s betrieben werden. Zur Wasserversorgung werden die Pumpen der bestehenden Beschneiungsanlage verwendet. Ein oberhalb der Raftinganlage situierter Speicher mit 150 m³ Inhalt wird mit Hilfe der bestehenden Pumpen mit 45 l/s befüllt. Dazu wird eine Füllleitung DN 150 von der bestehenden Beschneiungsleitung zum Speicher gebaut. Die Zuleitung zum Einstiegsbecken erfolgt über eine Leitung DN 300.

Laut dem gegenständlichen Projekt wird das Wasser am Ausstiegsbecken über eine neu zu errichtende Leitung DN 600 dem bestehenden, in diesem Bereich verrohrten [REDACTED] zugeleitet. Dieser mündet anschließend in den [REDACTED]

Der Raftingbach wird zum Untergrund mittels einer Folie abgedichtet.

Das im Zuge der Bauarbeiten anfallende Überschussmaterial in Höhe von rund 1950m³ soll auf die nördlich neben dem Raftingbach befindliche Schipiste auf einer Fläche von ca. 1650 m² aufgebracht bzw. zur Pistenkorrektur verwendet werden. Die maximale Schütthöhe beträgt 2,50 m.

e) aus brückenbautechnischer Sicht:

„Diesbezüglich verweise ich auf die Projektsbeschreibung (erhalten mit E-Mail vom 4.03.2008) und den Detailplan [REDACTED] mit Revisionsdatum 4.03.2008 von [REDACTED]

f) aus limnologischer Sicht:

„Die [REDACTED] aus [REDACTED] vertreten durch Herrn [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage in [REDACTED] beantragt.

Das korrespondierende Ansuchen auf Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung wurde von der Agrargeinschaft [REDACTED] vertreten durch den [REDACTED] eingebracht.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2007 wurde vom limnologischen Amtssachverständigen angeregt, die Einleitung des Wassers vom Absatzbecken nicht in den [REDACTED] sondern in weiterer Folge nur in den [REDACTED] vorzusehen.

In den ergänzenden Projektunterlagen vom 14.12.2007 wird angeführt, dass die Ausleitung aus dem Absatzbecken nunmehr über eine eigene Rohrleitung direkt in den [REDACTED] erfolgen soll. Die Dauer der Entleerung in der Betriebsphase beträgt laut Technischem Bericht rund 8 min. Aus dem Ausstiegsbecken erfolgt die Einleitung in den [REDACTED] gedrosselt. Vorgesehen ist des Weiteren im Bereich der Einleitungsstelle in den [REDACTED] eine Erosionssicherung mittels schweren Wasserbausteinen zu errichten.“

g) aus naturkundefachlicher Sicht:

„In der Gemeinde [REDACTED] soll im Bereich des Badeteiches eine Rafting- und Kneippanlage errichtet werden. Die geplante Raftinganlage besteht aus einem ca. 260 m langen Gerinne sowie einem Kanalspei-

cher und den dazugehörigen Leitungen. Die Ausleitung des Wassers soll in den [REDACTED] erfolgen. Diese Ausleitung läuft parallel zu einem bestehenden Weg.

Zusätzlich soll im Bereich der Schipiste eine Schüttung mit einer maximalen Höhe von 2,5 m durchgeführt werden. Für die geplante Raftinganlage sind größere Geländebewegungen notwendig. Diese finden im Bereich eines kleinen Waldrestes sowie im Bereich der Pistenböschung statt.

Im Technischen Bericht befindet sich eine Vegetationskartierung mit einer Artenliste. Darin sind die geschützten Arten nach der Tiroler Naturschutzverordnung aufgelistet. Zusätzlich konnten während der Begehung zumindest 2 Ameisenhaufen im gegenständlichen Bereich festgestellt werden.“

Spruch

Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Reutte als gemäß § 39 AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008, iVm. §§ 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, 98 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (kurz: WRG 1959) sowie 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zuständige Behörde I. Instanz über die vorliegenden Ansuchen wie folgt:

A) Forstrechtliche Bewilligung:

I.

Der [REDACTED], vertreten durch den Obmann Herrn [REDACTED], wird gemäß den §§ 17 ff und 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 55/2007, die beantragte forstrechtliche Bewilligung zur dauernden Rodung von Teilflächen aus dem Gst.Nr. [REDACTED], KG [REDACTED] zur, in der Technischen Beschreibung samt Projektsänderungen und –ergänzungen sowie im obigen Befund dargestellten Errichtung und zum Betrieb einer und Rafting- und Kneippanlage nach Maßgabe des Befundes sowie der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektsunterlagen ([REDACTED] – wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Einreichprojekt 2007, des [REDACTED] aus [REDACTED] vom 06.09.2007)

erteilt.

II.

Die forstrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Die Rodungsbewilligung wird an den ausschließlichen Zweck der Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage gebunden.

2. Die Schlägerung des Holzes darf erst nach Auszeige durch das zuständige Forstaufsichtsorgan erfolgen.
3. Durch die Bauarbeiten gefährdete Grenzzeichen sind im Beisein des Waldaufsehers und Waldbesitzers zu sichern und im Falle einer vorübergehenden Entfernung oder Zerstörung nach Beendigung der Bauarbeiten unverzüglich lagerichtig wieder herzustellen.
4. Während der gesamten Bauzeit sind wegen der Nähe zum Talbach für den Betrieb der Maschinen biologisch abbaubare Betriebs- und Schmierstoffe einzusetzen.
5. Das Lagern von Betriebsstoffen und Materialien jeglicher Art, das Deponieren von Aushub- und Bau-restmaterial, die Errichtung von Bauhilfsanlagen sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an die Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist gänzlich untersagt.
6. Bodenwunden, wie insbesondere Böschungen und Anschnitte, sind zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin, spätestens jedoch bis 30.06.2009 zu begrünen. Die Begrünung ist so lange nachzubessern, bis eine geschlossene Grasnarbe nachhaltig gesichert ist. Zur dauernden Erhaltung der Grasnarbe ist diese auch in den Folgejahren zu pflegen und zu schützen.
7. Für die Flächen der dauernden Rodung ist bis zum 30.06.2009 eine Ersatzaufforstung im Ausmaß von 1.800 m² durchzuführen. Die Auswahl der Fläche und die Baumartenwahl hat in Absprache mit der Bezirksforstinspektion Reutte zu erfolgen. 3 Jahre nach Abschluss der Aufforstung ist zu prüfen, inwieweit ein Anwucherfolg erzielt wurde bzw. inwieweit Beeinträchtigungen durch jagdbares Wild entstanden sind. Sollten Schäden festgestellt werden, so ist neuerlich aufzuforsten und eine entsprechende Umzäunung anzubringen.

III.

Die Rodungsbewilligung gilt ausschließlich zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Rafting- und Kneippanlage.

Sie erlischt, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.12.2009 erfüllt wird.

B) Wasserrechtliche Bewilligung:

I.

Herrn [REDACTED] aus [REDACTED], wird gemäß den §§ 9, 11 – 12a, 13, 21, 22, 32, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006, die wasserrechtliche Bewilligung zur in der Technischen Beschreibung samt Projektsänderungen und –ergänzungen sowie im obigen Befund dargestellten zur, in der Technischen Beschreibung samt Projektsänderungen und –ergänzungen sowie im obigen Befund dargestellten Errichtung und zum Betrieb einer und Rafting- und Kneippanlage am [REDACTED] auf Gst.Nr. [REDACTED], KG [REDACTED] samt der damit verbundenen Wasserbenutzung sowie zur Entnahme und Abgabe unter Mitbenutzung der beschriebenen Leitungsanlagen der Beschneiungsanlage [REDACTED] der [REDACTED] als Rechtsnachfolgerin der [REDACTED] im Sinne des Befundes sowie nach Maßgabe der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen [REDACTED]

_____ – wasser-, forst- und naturschutz-
rechtliches Einreichprojekt 2007, des _____ aus _____ vom 06.09.2007)

erteilt.

II.

Die wasserrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

1. Die untersten 30 m der Anlage sind so auszuführen, dass sie bei einer Überflutung nicht beschädigt werden können.
2. Alle Böschungen sind standfest auszuführen.
3. Die entstandenen Bodenwunden sind zu begrünen bzw. zu bepflanzen und ist die Begrünung so lange nachzubessern und zu pflegen, bis sie bestandhabend ist.
4. Die anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos abzuleiten.
5. Bei Unwettergefahr darf die Anlage nicht betrieben werden und ist diese zu sperren.
6. Die Einleitung in den _____ ist mit schweren Wasserbausteinen erosionssicher zu gestalten.
7. Die ständige Erreichbarkeit des Ablagerungsbeckens am _____ mit Baufahrzeugen muss gewährleistet sein.
8. Eine Lagerung von Material im Hochwasserabflussbereich des _____ ist nicht zulässig.

b) aus kulturbautechnischer Sicht:

1. Die Anlage ist fachgerecht und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
2. Vor Annäherung der Bauarbeiten an unterirdisch verlegte fremde Leitungen (z.B.: Gas-, Kabel-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen) sind rechtzeitig die jeweils Verfügungsberechtigten zur Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen zu verständigen.
3. Alle am Bau beteiligten Baumaschinen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden und mit schadlosen Hydraulikschläuchen ausgerüstet sein.
4. Eine ausreichende Menge an Ölbindemittel (mindestens 50 kg) ist auf der Baustelle griffbereit zu halten. Dieses ist im Notfall unverzüglich einzusetzen, um ausgelaufenes Öl schnellstmöglich zu binden.
5. Ein Ölunfall ist unverzüglich der örtlichen Feuerwehr und der Bezirkshauptmannschaft Reutte zu melden.

6. Die Leitungen und Behälter sind einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlegefirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, vom Wasserberechtigten aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Der Humus ist getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.
8. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzvermarkungen sind von einem hiezu Befugten wieder herstellen zu lassen.
9. Im Bereich der Pistenkorrekturmaßnahme ist für eine schadloße Ableitung des Oberflächenwassers zu sorgen. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

c) aus sanitätspolizeilicher Sicht:

1. Für die Überwachung der Betriebsanlage ist eine verantwortliche Person mit Kenntnis in Erste Hilfe Leistung zur Überwachung zu bestellen.
2. Es ist außerhalb der Betriebszeiten bzw. in den Betriebspausen zu gewährleisten, dass die Becken gänzlich entleert werden, um hygienisch einwandfreie Verhältnisse auf der Raftingstrecke zu gewährleisten.
3. Im Einstiegsbereich der Anlage ist eine Tafel anzubringen, welche gut sichtbar und dauerhaft darauf hinweist, dass es sich bei dem Wasser in der Anlage um kein Trinkwasser handelt.

d) aus limnologischer Sicht:

1. Einleitungen dürfen nur in den Monaten Mai-September eines jeden Jahres erfolgen.
2. Es dürfen keine Desinfektionsmittel in den [REDACTED] gelangen; allfällige Spül- bzw. Reinigungsarbeiten sind mit nicht verunreinigtem Wasser vorzunehmen.
3. Allfällige Wartungsarbeiten, im Rahmen derer eine Einleitung in den [REDACTED] erfolgt, dürfen nur außerhalb der Niederwasserperiode (Oktober bis März) durchgeführt werden.
4. Während der Bauausführung dürfen keinerlei wassergefährdende Stoffe in angrenzende Gewässer gelangen.

e) aus geologischer Sicht:

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Behörde eine geologische Bauaufsicht namhaft zu machen.
2. Der geologischen Bauaufsicht ist mit der Namhaftmachung nachweislich der Bewilligungsbescheid samt allen Nebenbestimmungen zur Kenntnis zu bringen.

3. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht über diese Tätigkeit einen zusammenfassenden Schlussbericht unter Beilage aller relevanten Unterlagen und Fotos nach Ende der Arbeiten unaufgefordert der Behörde vorlegt. In diesem Bericht ist durch den Fachmann für Geologie die projekts- und bescheidgemäße Ausführung sowie die Einhaltung aller geologisch relevanten Nebenbestimmungen festzustellen, des weiteren sind Projektsabweichungen begründet darzulegen.
4. Es ist Aufgabe der zu bestellenden, geologischen Bauaufsicht, die Ausgestaltung der Böschungen im Bereich der Rafting- und Kneippanlage an die im Zuge der Bauausführung angetroffenen, geologischen Verhältnisse anzupassen. Die betrifft insbesondere zulässige Böschungsneigungen- und -höhen bzw. das eventuell notwendige Anlegen von Bermen.
5. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Aufstandsflächen der aufzubringenden Schüttungen und Steinschichtungen vor Schüttungsbeginn von einem Geologen (geologische Bauaufsicht) abzunehmen und zu dokumentieren sind. Sollten auf diesen Flächen Hangwässer angetroffen werden, sind diese vor Schüttungsbeginn schadlos und dauerhaft auszuleiten.
6. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche anfallenden Wässer dauerhaft schadlos abgeleitet werden können.
7. Eine Begrünung der von den Erdarbeiten betroffenen Flächen hat unmittelbar nach Ende der Erdarbeiten, bzw. spätestens mit Einsetzen der nächstfolgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Weiters ist eine dauerhafte Instandhaltung der Begrünung zur Vermeidung von Erosionen zu gewährleisten.
8. Der Einbau von Material bei den geplanten Schüttungen muss lagenweise sowie mit ausreichender Verdichtung erfolgen. Einheitlich feinkörniges Material darf nicht konzentriert eingebracht werden.
9. Sollte sich durch das Aufbringen des Aushubmaterials die Menge der Oberflächenwässer deutlich erhöhen, ist für eine schadlose Ableitung dieser Wässer zu sorgen.
10. Im Falle des Auftretens von Erosionen sind diese umgehend dauerhaft wirksam zu beseitigen und ist dort die Entwässerung so herzustellen, dass ein Auftreten weiterer Erosionen auf Dauer verhindert werden kann.
11. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie beizuziehen.

f) **aus brückenbautechnischer Sicht:**

1. Die gesamte Detailplanung der Brücke ist von einem Fachkundigen auszuarbeiten.
2. Sämtliche Bauarbeiten sind unter fachkundiger Bauleitung auszuführen.
3. Die Brücke ist nach dem neuesten Stand der Technik zu errichten und werden sämtliche einschlägigen ÖNORMEN für verbindlich erklärt.
4. Die Aussteifung der Längsträger hat entsprechend der Stellungnahme von [REDACTED] zum „Detailplan [REDACTED]“ mit Revisionsdatum vom 4.03.2008 zu erfolgen.

5. Da die Brücke unter anderem auf eine Feldwegbrücke der Klasse I (Zugfahrzeug mit 5 Tonnen, Hänger mit 9 Tonnen) bemessen wird, ist die Brücke für die Befahrung in der schneefreien Zeit (Sommerbetrieb) auf 9 Tonnen zu beschränken.
6. Es ist sicherzustellen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Lasten im Betrieb als Loipenbrücke nicht überschritten werden. Demzufolge ist bei der Auswahl des Loipengerätes die Schneeauflast zu berücksichtigen.
7. Das Gelände muss auch bei Schneelage eine Nettohöhe von mindestens 1,0 m (ab Oberkante Loipe) aufweisen.
8. Die Brücke ist dauernd in einem ordnungsgemäßen Bau- und Betriebszustand zu erhalten. Diesbezüglich wird auf die RVS 13.03.11 „Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Kunstbauten“ hingewiesen.

HINWEIS

Für eine Feldwegbrücke ist das vorgesehene Gelände ausreichend sicher. Sollte jedoch nennenswerter Fußgängerverkehr – insbesondere Kinder – auf der Brücke zu erwarten sein, müsste ein Sprossengeländer entsprechend RVS 15.421, Ausgabe Dezember 1992, zur Ausführung kommen.

Für die Benützung als Loipenbrücke ist neben den o.a. Vorschriften vorzusetzen, dass vor der jeweiligen Inbetriebnahme zu Beginn der Wintersaison eine Sicherheitsbegehung durchgeführt wird, im Rahmen derer die ausreichende Absturzsicherung geprüft wird und allenfalls erforderliche Abdeckungen (Matten) zum Schutz der Loipenbenützer angebracht werden.

g) aus sporttechnischer Sicht:

1. Nach Fertigstellung der Anlage ist diese durch den TÜV Österreich nachweislich überprüfen zu lassen und ist der Überprüfungsbefund der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

III.

Maß, Art und Zweck der Wasserbenutzung gemäß § 13 Wasserrechtsgesetz 1959:

1. Das Wasserbenutzungsrecht erstreckt sich auf die Entnahme von maximal 50 l/sec aus dem [REDACTED] und Rückgabe derselben Menge wiederum in den [REDACTED] für den Betrieb der Rafting- und Kneippanlage auf Gst.Nr. [REDACTED].
2. Die Zulässigkeit der Wasserentnahme und Rückgabe wird auf den Zeitraum von 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres begrenzt.

IV.

Befristung des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 21 Wasserrechtsgesetz 1959:

Das Wasserbenutzungsrecht für die Entnahme aus dem [REDACTED] wird gemäß § 21 Wasserrechtsgesetz 1959 befristet bis zum 31.03.2023 erteilt.

V.

Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 22 Wasserrechtsgesetz 1959:

Das Wasserbenutzungsrecht wird gemäß § 22 Wasserrechtsgesetz 1959 Herrn [REDACTED] aus [REDACTED] höchstpersönlich verliehen.

VI.

Baufristen gemäß § 112 Wasserrechtsgesetz 1959:

Die Anlage ist bei sonstigem Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes bis spätestens 31.03.2010 fertig zu stellen. Die Fertigstellung ist der Behörde (bei Abweichung gegenüber der Bewilligung unter Anschluss von Ausführungsplänen in 3-facher Ausfertigung) anzuzeigen.

VI.

Gemäß § 112 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 wird beurkundet, dass im Zuge des Verfahrens folgendes

Übereinkommen

getroffen wurde:

Zwischen dem Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], einerseits und [REDACTED] aus [REDACTED] andererseits:

Gegen die beantragte Wasserentnahme aus dem [REDACTED] während der Sommermonate besteht grundsätzlich kein Einwand, es kann jedoch keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass keine Trübungen im und am [REDACTED] durch Bauarbeiten auftreten. Dementsprechende Ersatzansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen.

Für den Landeshauptmann:

[REDACTED]

[REDACTED]

VII.

Hinsichtlich der durch die Anlage berührten fremden Grundstücke sind gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten des Grundstückes zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt anzusehen.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

C) Naturschutzrechtliche Bewilligung:

I.

[REDACTED] aus [REDACTED] wird gemäß den §§ 1 – 5 der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.04.2006 über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten (Tiroler Naturschutzverordnung 2006), LGBl.Nr. 39/2006, iVm. §§ 6 lit. f, 6 lit. h, 7 Abs. 1 lit. b und d, Abs. 2 lit. a Z. 1 und 2, 29 Abs. 2 lit. a Z. 2, Abs. 3 lit. b, Abs. 5 und 42 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl.Nr. 26/2005 (Wv), i.d.F. LGBl.Nr. 57/2007, i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 111/2005, unter Berücksichtigung des Artikels 13 Abs. 1 des Protokolls „Verkehr“ i.d.F. BGBl. III Nr. 108/2005, die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zur in der obigen Technischen Beschreibung samt Projektänderungen und –ergänzungen sowie im obigen Befund dargestellten

1. Errichtung und zum Betrieb einer Rafting- und Kneippanlage auf einer Teilfläche des [REDACTED], KG [REDACTED], mit einem Gesamtausmaß von 6.350 m² samt Entnahme von Wasser aus dem [REDACTED] und Rückgabe derselben Wassermenge in den [REDACTED] sowie
2. Änderung der bestehenden Schipiste im Schigebiet [REDACTED] auf Gst.Nr. [REDACTED], durch Ausgleich eines Geländeknickes auf einer Fläche von 1.650 m²

im Sinne der obigen Technischen Beschreibung samt Projektänderungen und –ergänzungen, des obigen Befundes sowie nach Maßgabe der, dem Antrag beigelegten Planunterlagen [REDACTED] Schwimmteich [REDACTED], Rafting- und Kneippanlage [REDACTED] – wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Einreichprojekt 2007, des [REDACTED] aus [REDACTED] vom 06.09.2007)

erteilt.

II.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a) aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Die Bermen und Felsböschungen sind so rau und naturnah als möglich auszugestalten.
2. In erster Linie sind dabei die Bermen aufgelöst, unregelmäßig und nicht geradlinig anzulegen.
3. Die Böschungen sind mit standortgerechten heimischen Saaten in den flacheren Bereichen wieder zu begrünen, sodass die Felsböschungen eine naturnahe unregelmäßige Ausbildung erhalten. In größeren Bermenbereichen sind auch standortgerechte heimische Sträucher zu verwenden.
4. Die Wasserbecken sind so anzulegen, dass keine stehenden Gewässer oder Wasserflächen ausgebildet werden.
5. Nach Abschluss der Erdarbeiten sind die offenen Flächen mit einer standortgerechten heimischen Saatgutmischung wieder zu begrünen.
6. Im Pistenbereich ist auch der humose durchwurzelte Oberboden vor Baubeginn abziehen, seitlich zwischenzulagern und anschließend wieder lagerichtig aufzubringen.
7. Die Ausleitung in den [REDACTED] ist so zu gestalten, dass sich das Bauwerk so gut als möglich in die Landschaft einfügt. Dies hat durch eine unregelmäßige Ausgestaltung bzw. durch Bepflanzungsmaßnahmen mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu erfolgen.
8. Die Ameisenhaufen sind unter fachgerechter Aufsicht an einen in Exposition und Mikroklima gleichgetreten Standort zu versetzen.
9. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein fachlich befugtes baubegleitendes Aufsichtsorgan als ökologische Bauaufsicht namhaft zu machen.
10. Die Durchführung der Bauarbeiten zur Umsetzung des gegenständlichen Projektes ist durch diese fachlich geeignete Person als ökologische Bauaufsicht zu überwachen. Die baubegleitenden Kontrollen haben zu Beginn der Gestaltungsarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen entsprechend der Notwendigkeit (Verantwortungsbereich der Bauaufsicht) zu erfolgen, wobei das Aufsichtsorgan der Behörde jederzeit über den Baufortschritt Auskunft geben können muss. Die ökologische Bauaufsicht hat in regelmäßigen Abständen unaufgefordert der Behörde schriftlich Zwischenbericht über den Baufortschritt zu legen. Über die Durchführung der Arbeiten ist der Behörde weiters ein Endbericht vorzulegen, welcher die vollständige Umsetzung der im Bericht aufgezeigten Maßnahmen dokumentiert bzw. Gründe für allfällige Abweichungen vom Projekt erläutert. Sämtlichen Berichten ist eine Fotodokumentation anzuschließen, aus der der Zustand des Geländes vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten erkenntlich sein muss.
11. Dem ökologischen Bauaufsichtsorgan ist nachweislich Anordnungsbefugnis für den klar abgegrenzten Bereich der Einhaltung der gewässerökologischen/naturkundlichen Nebenbestimmungen zu erteilen,

die es ermöglicht, die Einhaltung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bescheidaufgaben sicherzustellen.

b) aus limnologischer Sicht:

1. Einleitungen dürfen nur in den Monaten Mai-September eines jeden Jahres erfolgen.
2. Es dürfen keine Desinfektionsmittel in den [REDACTED] gelangen; allfällige Spül- bzw. Reinigungsarbeiten sind mit nicht verunreinigtem Wasser vorzunehmen.
3. Allfällige Wartungsarbeiten, im Rahmen derer eine Einleitung in den [REDACTED] erfolgt, dürfen nur außerhalb der Niederwasserperiode (Oktober bis März) durchgeführt werden.
4. Während der Bauausführung dürfen keinerlei wassergefährdende Stoffe in angrenzende Gewässer gelangen.

c) aus geologischer Sicht:

1. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Behörde eine geologische Bauaufsicht namhaft zu machen.
2. Der geologischen Bauaufsicht ist mit der Namhaftmachung nachweislich der Bewilligungsbescheid samt allen Nebenbestimmungen zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die geologische Bauaufsicht über diese Tätigkeit einen zusammenfassenden Schlussbericht unter Beilage aller relevanten Unterlagen und Fotos nach Ende der Arbeiten unaufgefordert der Behörde vorlegt. In diesem Bericht ist durch den Fachmann für Geologie die projekts- und bescheidgemäße Ausführung sowie die Einhaltung aller geologisch relevanten Nebenbestimmungen festzustellen, des weiteren sind Projektsabweichungen begründet darzulegen.
4. Es ist Aufgabe der zu bestellenden, geologischen Bauaufsicht, die Ausgestaltung der Böschungen im Bereich der Rafting- und Kneippanlage an die im Zuge der Bauausführung angetroffenen, geologischen Verhältnisse anzupassen. Die betrifft insbesondere zulässige Böschungsneigungen- und -höhen bzw. das eventuell notwendige Anlegen von Bermen.
5. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Aufstandsflächen der aufzubringenden Schüttungen und Steinschichtungen vor Schüttungsbeginn von einem Geologen (geologische Bauaufsicht) abzunehmen und zu dokumentieren sind. Sollten auf diesen Flächen Hangwässer angetroffen werden, sind diese vor Schüttungsbeginn schadlos und dauerhaft auszuleiten.
6. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche anfallenden Wässer dauerhaft schadlos abgeleitet werden können.
7. Eine Begrünung der von den Erdarbeiten betroffenen Flächen hat unmittelbar nach Ende der Erdarbeiten, bzw. spätestens mit Einsetzen der nächstfolgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Weiters ist eine dauerhafte Instandhaltung der Begrünung zur Vermeidung von Erosionen zu gewährleisten.

8. Der Einbau von Material bei den geplanten Schüttungen muss lagenweise sowie mit ausreichender Verdichtung erfolgen. Einheitlich feinkörniges Material darf nicht konzentriert eingebracht werden.
9. Sollte sich durch das Aufbringen des Aushubmaterials die Menge der Oberflächenwässer deutlich erhöhen, ist für eine schadlose Ableitung dieser Wässer zu sorgen.
10. Im Falle des Auftretens von Erosionen sind diese umgehend dauerhaft wirksam zu beseitigen und ist dort die Entwässerung so herzustellen, dass ein Auftreten weiterer Erosionen auf Dauer verhindert werden kann.
11. Im Falle von Störfällen durch Naturprozesse während der Betriebsphase ist ein Fachmann für Geologie beizuziehen.

d) aus sanitätspolizeilicher Sicht:

1. Für die Überwachung der Betriebsanlage ist eine verantwortliche Person mit Kenntnis in Erste Hilfe Leistung zur Überwachung zu bestellen.
2. Es ist außerhalb der Betriebszeiten bzw. in den Betriebspausen zu gewährleisten, dass die Becken gänzlich entleert werden, um hygienisch einwandfreie Verhältnisse auf der Raftingstrecke zu gewährleisten.
3. Im Einstiegsbereich der Anlage ist eine Tafel anzubringen, welche gut sichtbar und dauerhaft darauf hinweist, dass es sich bei dem Wasser in der Anlage um kein Trinkwasser handelt.

e) aus sporttechnischer Sicht:

2. Nach Fertigstellung der Anlage ist diese durch den TÜV Österreich nachweislich überprüfen zu lassen und ist der Überprüfungsbericht der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

f) aus brückenbautechnischer Sicht:

1. Die gesamte Detailplanung der Brücke ist von einem Fachkundigen auszuarbeiten.
2. Sämtliche Bauarbeiten sind unter fachkundiger Bauleitung auszuführen.
3. Die Brücke ist nach dem neuesten Stand der Technik zu errichten und werden sämtliche einschlägigen ÖNORMEN für verbindlich erklärt.
4. Die Aussteifung der Längsträger hat entsprechend der Stellungnahme von [REDACTED] zum „Detailplan [REDACTED] mit Revisionsdatum vom 4.03.2008 zu erfolgen.

5. Da die Brücke unter anderem auf eine Feldwegbrücke der Klasse I (Zugfahrzeug mit 5 Tonnen, Hänger mit 9 Tonnen) bemessen wird, ist die Brücke für die Befahrung in der schneefreien Zeit (Sommerbetrieb) auf 9 Tonnen zu beschränken.
6. Es ist sicherzustellen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Lasten im Betrieb als Loipenbrücke nicht überschritten werden. Demzufolge ist bei der Auswahl des Loipengerätes die Schneeauflast zu berücksichtigen.
7. Das Gelände muss auch bei Schneelage eine Nettohöhe von mindestens 1,0 m (ab Oberkante Loipe) aufweisen.
8. Die Brücke ist dauernd in einem ordnungsgemäßen Bau- und Betriebszustand zu erhalten. Diesbezüglich wird auf die RVS 13.03.11 „Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Kunstbauten“ hingewiesen.

HINWEIS

Für eine Feldwegbrücke ist das vorgesehene Gelände ausreichend sicher. Sollte jedoch nennenswerter Fußgängerverkehr – insbesondere Kinder – auf der Brücke zu erwarten sein, müsste ein Sprossengeländer entsprechend RVS 15.421, Ausgabe Dezember 1992, zur Ausführung kommen.

Für die Benützung als Loipenbrücke ist neben den o.a. Vorschriften vorauszusetzen, dass vor der jeweiligen Inbetriebnahme zu Beginn der Wintersaison eine Sicherheitsbegehung durchgeführt wird, im Rahmen derer die ausreichende Absturzsicherung geprüft wird und allenfalls erforderliche Abdeckungen (Matten) zum Schutz der Loipenbenützer angebracht werden.

III.

Gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

Herr



zur ökologischen Bauaufsicht zur Überwachung der plan- und bescheidgemäßen Ausführung des Vorhabens bestellt.

HINWEIS

1. Das ökologische Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das ökologische Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das ökologische Aufsichtsorgan hat weiters die Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilli-

gung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten (§ 44 Abs. 4 TNSchG 2005).

2. Das ökologische Aufsichtsorgan ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probebetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Es ist weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Das ökologische Aufsichtsorgan ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet (§ 44 Abs. 5 TNSchG 2005).
3. Die Kosten für die ökologische Bauaufsicht entsprechend dem Aufwand hat der Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung zu tragen.

HINWEIS

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Anlage der sportlichen Betätigung und der „Belustigung“ dient und daher dem Veranstaltungsrecht zuzuordnen ist. Für den Betrieb dieser Anlage sind daher jedenfalls noch vor Baubeginn die erforderlichen Bewilligungen nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Für die Errichtung von Stützmauern und sonstigen Bauwerken ist beim Bürgermeister der Gemeinde [REDACTED] als zuständige Baubehörde I. Instanz eine baurechtliche Bewilligung zu beantragen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Rechtsauskunft der Tiroler Landesregierung vom 31.10.2007, Zl. Ve1-2-002/43-36, für die Errichtung der gegenständlichen Anlage die Ausweisung einer Sonderfläche gemäß § 43 Abs. 1 lit. a Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 im Flächenwidmungsplan der Gemeinde [REDACTED] erforderlich ist.

D) Kosten:

Die Verfahrenskosten werden wie folgt bestimmt:

- Landes- Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost VIII Z. 69 der Landes- Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 62/2007,
in Höhe von EUR 870,--
- Bundes- Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost IX Z. 123 lit. d Bundes- Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl.Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008,
in Höhe von EUR 327,--
- Kommissionsgebühr nach § 1 Abs. 1 Landes- Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl.Nr. 10/2007,

in Höhe von EUR 704,--

(8 Amtsorgane durch jeweils 5/2 Stunden, 1 Amtsorgan durch ½ Stunde).

- Barauslagen (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung)

in Höhe von EUR 75,6

Die Vorschreibung einer Bundes- Verwaltungsabgabe entfällt gemäß § 178 Forstgesetz 1975.

Der Betrag von EUR 1.976,60 ist binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Reutte zu überweisen.

HINWEIS

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren für die Ansuchen in Höhe von 3 x EUR 13,20 sowie für die Beilagen in Höhe von EUR 264,20 sohin insgesamt EUR 303,80 zu entrichten sind. Der Betrag von EUR 303,80 ist in der auf dem Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich – oder – nach Maßgabe der bei der Einbringungsbehörde vorhandenen technischen Mittel – fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (E-Mail) oder in einer anderen technisch möglichen Weise (zB. Telekopie) einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensablauf:

Herr [REDACTED] aus [REDACTED] hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage [REDACTED] [REDACTED] und zur Änderung einer bestehenden Schipiste im Schigebiet [REDACTED] der Gemeinde [REDACTED] beantragt.

Das korrespondierende Ansuchen auf Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens wurde von der [REDACTED] vertreten durch den Obmann Herrn [REDACTED] eingebracht.

Auf Grund des bestehenden räumlichen und sachlichen Zusammenhanges der beiden oben beschriebenen Verfahren wurden diese gemäß § 39 AVG 1991 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Technische Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

In [REDACTED] ist auf Gst [REDACTED] KG [REDACTED] die Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Freizeitanlagen geplant. Die geplante Anlage mit einer Fläche von 6350 m² soll zum „Raften“ mit Luftmatratzen bzw. Schwimmreifen dienen. Zusätzlich soll diese zum „Kneippen“ in den mäßig tiefen Becken genutzt werden.

Der künstlich hergestellte Raftingbach soll mit einer Durchflussmenge von 350 l/s gleichmäßig dotiert werden. Zu diesem Zweck wird ein Speicher mit einem Nutzinhalt von 150 m³ nordwestlich des Einstiegsbeckens auf einer Seehöhe von 1085 m bis 1090 m unterirdisch errichtet. Vorgesehen ist dabei ein Kanalspeicher der Dimension DN 3000. Bei einem Nenninhalt von 150 m³ ergibt sich eine Länge des Kanals von 22 m. Der Speicher verfügt neben einem Einstieg DN 1000 über eine Füll-Leitung DN 150, eine Entnahmeleitung (= Entleerung) DN 300 und eine Überlaufleitung DN 200. Um eine gleichmäßige und vollständige Entnahme zu ermöglichen, wird der Kanalspeicher mit einem Längsgefälle von 5 % verlegt.

Zur Speicherfüllung wird die bestehende Beschneiungsanlage [REDACTED] genutzt. Südlich des Projektgebietes und westlich vom Tennisplatz befindet sich die Pumpstation auf einer Seehöhe von 1077,5 m. Im Winterbetrieb gelangt das Wasser aus dem [REDACTED] über eine Vorpumpe und eine Feldleitung DN 200 zur Hauptpumpstation. Dort folgt die Wasseraufbereitung (Filter, UV-Anlage) und eine Druckerhöhung mittels einer Hochdruck-Pumpe. Über eine bestehende Feldleitung DN 150 entlang des Waldrandes wird das Wasser zu den Beschneiungsanlagen gepumpt.

Für den Betrieb der Rafting- bzw. Kneippanlage werden ausschließlich die Vorpumpe und die Wasseraufbereitung der Beschneiungsanlage genutzt. Geplant ist, eine von der bestehenden Feldleitung abzweigende Stichleitung DN 150 zum Kanalspeicher zu errichten. Bei einer Pumpleistung von 45 l/s dauert der Befüllungsvorgang bei vollständig geschlossener Entnahmeleitung knapp eine Stunde. Die Fließgeschwindigkeit in der Rohrleitung DN 150 beträgt 2,5 m/s, der zu überwindende Höhenunterschied rund 10 m. Entsprechend der Leistung der bestehenden Pumpe ist eine Entnahmemenge aus dem [REDACTED] im Ausmaß von 50 l/s beantragt. Die Entnahme soll während der Zeit zwischen 1. Mai und 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Der Betrieb der Beschneiungsanlage im Winter erfährt durch die im gegenständlichen Projekt beschriebenen Maßnahmen keinerlei Veränderungen.

Der Rafting- und Kneippbach besteht aus einer Aneinanderreihung von Becken, kleinen Abstürzen und dazwischenliegenden Gerinnestrecken. Die Gesamtlänge beträgt rund 250 m. Vom Einstiegs- zum Ausstiegsbecken überwindet der „Rafter“ einen Höhenunterschied von 8,5 m und unterquert kurz vor dem

Ende seiner Fahrt eine Brücke. Das durchschnittliche Längsgefälle beträgt 3 %. Die Raftingstrecke ist auf ihrer gesamten Länge über einen 2 m breiten Begleitweg zugänglich.

Insgesamt sollen acht Becken zwischen den Gerinnestrecken für ein naturnahes und abwechslungsreiches Erscheinungsbild der Raftingstrecke sorgen. Durch den kaskadenartigen Verlauf bieten sich dem „Rafter“ Zonen mit größeren Wassertiefen und geringeren Fließgeschwindigkeiten – gefolgt von rund 30 cm hohen Abstürzen und schnelleren Gerinnestrecken. Die Becken bleiben zwischen den Betriebsphasen mit Wasser gefüllt und können als „Planschbecken“ bzw. für den Kneippbetrieb genutzt werden.

Die Standardabmessungen der geplanten Becken gestalten sich wie folgt:

Länge:	5 – 10 m
Sollbreite:	max. 3 m
Wassertiefe:	max. 0,5 m

Aufgrund der Geländeverhältnisse ergibt sich ein Materialüberschuss. Dieses Überschussmaterial soll zur zum Ausgleich eines markanten Geländeknickes auf der bestehenden Schipiste verwendet werden. Auf einer Fläche von 1650 m² soll dabei die Skipiste mit einer maximalen Schütthöhe von 2,5 m verbessert werden.

Änderungen/Ergänzungen im Vergleich zum Einreichprojekt:

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden gegenüber dem ursprünglichen, zur Bewilligung beantragten Projekt folgende **Änderungen/Ergänzungen** vorgenommen und zum Antragsgegenstand gemacht:

1. Wasserrückgabe:

Ursprünglich wäre vorgesehen gewesen, das abgearbeitete Wasser über die Verrohrung des Mareilebaches in den [REDACTED] abzuleiten. Auf Grund von Bedenken aus limnologischer und naturkundefachlicher Sicht wurde das Projekt nunmehr mit Eingabe vom 14.12.2007 dahingehend geändert, dass das ablaufende Wasser aus dem Ausstiegsbecken nicht in den [REDACTED] geleitet, sondern eine eigene Rohrleitung direkt in den [REDACTED] errichtet werden soll (Dimension: DN 500). Es soll dadurch ein Schwallbetrieb im [REDACTED] verhindert werden. Bei der Einleitungsstelle in den [REDACTED] ist eine entsprechende Erosionssicherung mittels schwerer Wasserbausteine erforderlich. Das Auslaufbauwerk in Form eines Überfallschachtes, welches zeitlich im Anschluss an das Ausstiegsbecken geplant ist, bleibt – wie im Technischen Bericht beschrieben – unverändert, einzig die anschließende Abflussleitung ist an der gegenüberliegenden Seite situiert. Der maximale Durchfluss im Zuge des Betriebs- bzw. Entleerungsvorganges beträgt 350 l/sec.

Durch die Veränderung des Einreichprojektes dahingehend, dass die Einleitung des entnommenen Wassers in den [REDACTED] verzichtet wird und dieses nunmehr direkt dem [REDACTED] zurückgegeben werden soll, werden aufgrund der geänderten Leitungsführung neben dem Gst.Nr. [REDACTED] auch die Gst.Nr. [REDACTED] sowie [REDACTED] jeweils KG [REDACTED], in Anspruch genommen.

2. Entleerung des Beckens:

Um eine vollständige Entleerung der Becken außerhalb der Betriebszeiten und während der Nachtstunden zu ermöglichen, wird aus dem Tiefpunkt eines jeden Beckens eine getrennte Entleerungsleitung errichtet. Die Entleerungsleitungen münden in das Ausstiegsbecken und werden mit einem Absperrschieber ausgestattet, um eine ungewollte Entleerung (zB. während des Kneippbetriebes) zu vermeiden. Vorgesehen ist die Installation von PE-HD-Druckrohren der Nennweite 1 Zoll. Der Kanalspeicher wird weiters mit einem Längsgefälle von rund 5 % verlegt, um eine vollständige Entnahme/Entleerung zu ermöglichen.

3. Betriebsablauf:

Befüllungsphase:

Zur Speicherbefüllung wird die bestehende Beschneiungsanlage [REDACTED], namentlich die Wasserentnahme aus dem [REDACTED], die Pumpstation beim Tennisplatz und die bestehenden Rohrleitungen genutzt. Bei der Pumpleistung der bestehenden Anlage von 45 l/sec. dauert der Befüllungsvorgang bei vollständig geschlossener Entnahmeleitung knapp eine Stunde (56 Min.). Der Kanalspeicher hat ein Fassungsvermögen von 150 m³.

Betriebsphase Rafting:

Vom Kanalspeicher gelangt das Wasser über den Schacht mit der Steuerklappe in den Rafting-Bach, an dessen Ende sich das Ausstiegsbecken befindet. Von diesem gelangt das Wasser direkt in den [REDACTED] zurück. Um die Betriebsphase zu verlängern, wird die Befüllung (Pumpenbetrieb) auch während der Betriebsphase fortgesetzt. Mit der gewünschten Durchflussmenge im Rafting-Betrieb von 350 l/sec., dem stetigen Befüllungsvorgang des Speichers mit 45 l/sec. und dem Speicher-Nenninhalt von 150 m³ errechnet sich die Entleerungszeit mit etwas über 8 Minuten.

nächste Befüllungsphase – Kneipp-Betrieb:

Nach der Entleerung des Speichers wird wiederum mit der Befüllung begonnen. Während der Befüllung des Speichers steht die Raftingstrecke für den Kneipp-Betrieb zur Verfügung. Das Kneippen erfolgt mit dem in den Becken verbleibenden Restwasser, bei Bedarf könnte zusätzlich über die stufenlos steuerbare Regelklappe eine geringe Wassermenge in die Becken abgelassen werden, was natürlich zu einer geringfügigen Verlängerung der Befüllungsphase führen würde.

4. Ausgestaltung der Böschungen:

Die endgültige Ausgestaltung der Böschungen hängt von den Untergrundverhältnissen ab. In jenen Bereich, die mittels Erdböschungen hergestellt werden können, erfolgt eine Humusierung und Einsaat sowie eine aufgelockerte Bepflanzung mit verschiedenen heimischen Sträuchern. Durch die Anlage von Bermen werden monotone Böschungsf lächen vermieden und die Pflege erleichtert. Unter Umständen sind in der Anwuchsphase Erosionssicherungen notwendig (verrottbares Kokosgewebe, befestigt mit Holzpflocken). In den Bereichen mit anstehendem Fels werden zur Strukturierung der Böschungen ebenfalls Bermen errichtet. In diesen Bermen werden entsprechend taugliche Pflanzen versetzt (zB. Wacholder, Latsche, Waldrebe, Wolliger und Gewöhnlicher Schneeball, Berberitze, Erika, u.a.).

II. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

1. Gutachten:

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurden in weiterer Folge nachstehende Gutachten eingeholt:

a) aus forstfachlicher Sicht:

„Aussagen zur Waldeigenschaft lt. Forstgesetz

Die Rodungsflächen weisen im Kataster und Grundbuch die Nutzungsart Wald auf. Die Waldeigenschaft laut FG 1975 ist für die beantragte Rodefläche gegeben. Es handelt sich bei der gegenständlichen Waldfläche um Wirtschaftswald mit einer mittleren Schutzfunktion. Nach dem Waldentwicklungsplan ist die Leitfunktion die Schutzfunktion, die gegenständliche Rodungsfläche wäre jedoch als Wirtschaftswald zu bewerten. Die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion wurden als gering eingestuft.

Einfluss auf die Wirkungen des Waldes

Bei der Nutzfunktion ist aufgrund der überdurchschnittlichen Waldausstattung der Gemeinde [REDACTED] und wegen des geringen Verlustes an forstlicher Produktionsfläche keine Beeinträchtigung zu erwarten. Aufgrund der Nähe des betroffenen Waldstreifens zur Sport- und Freizeitanlage sind der Wohlfahrts- und Erholungswirkung eine größere Bedeutung beizumessen.

Durch die Rodung sind keine Dienstbarkeiten betroffen.

Auswirkungen auf benachbarte Waldflächen

Aufgrund der geringen Angriffsfläche und der Situierung wird die Gefahr für die benachbarten Waldbestände als sehr gering eingestuft.

Begründung von Ersatzleistungen zum allfälligen Ausgleich des Wirkungsverlustes

Durch das Roden eines an einer bestehende Sport- und Freizeitanlage im Nordwesten angrenzenden Waldfläche ist mit einer Beeinträchtigung des Erholungswertes insofern zu rechnen, als dadurch der Schutz vor Wind verringert wird. Somit wird die Wohlfahrtswirkung etwas abgemindert. Zur Wiederherstellung dieser Windschutzfunktion, aber auch zur Erhöhung der Erholungswirkung, sollte im Nordwesten der geplanten Rafting- und Kneippanlage eine Ersatzaufforstung durchgeführt werden.

Forstfachliche Schlussfolgerung

Das beantragte Projekt dient zur Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage, für die eine Waldfläche im Ausmaß von 1.800 m² auf Dauer gerodet werden muss. Die Waldausstattung der Gemeinde [REDACTED] liegt über dem Durchschnitt der Waldausstattung des Bezirkes Reutte. Die Funktionen des Waldes werden durch die geplanten Maßnahmen in einem geringen Ausmaß beeinträchtigt. Als Ersatzmaßnahme wird die

Aufforstung von 1.800 m² nordwestlich der geplanten Anlage mit laubholzdominierenden Baumarten vorgeschrieben.

Aus forstfachlicher Sicht kann der Bewilligung bei einem entsprechenden Nachweis des öffentlichen Interesses der gegenständlichen Rodung unter Vorschreibung nachstehend angeführter Nebenbestimmungen zugestimmt werden.“

Ergänzung vom 15.11.2007:

„Auf Grund einer Intervention der Antragstellerin wurde die Nebenbestimmung 7 wie folgt geändert:

Für die Flächen der dauernden Rodung ist bis zum 30.09.2008 eine Ersatzaufforstung im Ausmaß von 1.800 m² durchzuführen. Die Auswahl der Fläche und die Baumartenwahl hat in Absprache mit der Bezirksforstinspektion Reutte zu erfolgen. 3 Jahre nach Abschluss der Aufforstung ist zu prüfen, inwieweit ein Anwuchserfolg erzielt wurde bzw. inwieweit Beeinträchtigungen durch jagdbares Wild entstanden sind. Sollten Schäden festgestellt werden, so ist neuerlich aufzuforsten und eine entsprechende Umzäunung anzubringen.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

b) aus geologischer Sicht:

„Aufgrund der Tatsache, dass ein sinnvoller Lokalausweis nicht möglich war, ist es aus Sicht des Unterfertigten unerlässlich, das gegenständliche Vorhaben von einem Fachmann für Geologie begleiten zu lassen.

Die genaue Lage der Felsoberkante im Projektgebiet ist mit dem derzeitigen Wissensstand nicht bekannt. An der Oberfläche steht anstehendes Festgestein aber offenbar nicht an. Es ist daher Aufgabe der zu bestellenden geologischen Bauaufsicht, die genaue Ausgestaltung der Böschungen im Zuge der Bauausführung festzulegen. Dies betrifft insbesondere die zulässigen Böschungsneigungen und Böschungshöhen. Diese sind an die angetroffenen, geologischen Verhältnisse anzupassen. Gegebenenfalls sind nach Maßgabe der geologischen Bauaufsicht Berme zur Verminderung der Böschungshöhen einzuziehen.

Im Zuge des Lokalausweises konnte nicht festgestellt werden, ob und in welchem Ausmaß Vernässungen vorliegen. Es ist daher im Zuge der Bauausführung darauf zu achten, dass jene Flächen, auf welchen Schüttungen erfolgen bzw. auf welchen die Steinschichtungen aufgebracht werden sollen, ausreichend trocken sind.

Durch die zu bestellende, geologische Bauaufsicht sind die zu überschüttenden Bereiche (sowohl im Bereich der Piste, als auch im Bereich der Rafting- und Kneippanlage) zu kontrollieren und nachweislich freizugeben. Eventuell sind diese Flächen zu drainagieren. Dies gilt auch für jene Bereiche, in welchen die Steinschichtungen aufgebracht werden.

Leider geht aus den Projektsunterlagen nicht hervor, wie die im Bereich des Zugangs- und des Begleitweges anfallenden Wässer abgeleitet werden sollen. Es ist in jeden Fall zu gewährleisten, dass anfallende Wässer dauerhaft schadlos abgeleitet werden.

Sollte das geplante Projekt bewilligt werden, ist neben einer fach- und projektgemäßen Ausführung die Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen aus fachlich geologischer Sicht notwendig.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

c) aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

„Aus der Sicht des Schutzes vor Wildbächen, Lawinen und Erosion sind zur Vermeidung von Schäden an Personen und Sachen folgende Vorschriften einzuhalten.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

d) aus kulturbautechnischer Sicht:

„Das Projekt ist im Sinne des § 103 WRG vollständig. Hinderungsgründe gemäß § 104 WRG sind nicht erkennbar. Bei Einhaltung von Nebenbestimmungen ist eine Verschlechterung weder für den ggstl. Oberflächenwasserkörper im Sinne des § 30 a WRG noch für den ggstl. Grundwasserkörper im Sinne des § 30 c WRG (ausgehend vom derzeitigen Zustand der Gewässer) zu befürchten. Die Beiziehung weiterer Sachverständiger ist nicht erforderlich. Eine Befassung des WWPO nach dem Erlass Nr. 18a ist nicht erforderlich.“

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahmen sind im amtlichen Quellkataster keine Quellen verzeichnet. Durch die geplanten Maßnahmen ist keine Quellgefährdung zu erwarten, jedoch sind Nebenbestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen.

Eine Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Grundwasserkörpers und von Oberflächenwasser ist nicht zu befürchten.

Aufgrund der momentanen Pumpleistung der Pumpen der Beschneiungsanlage in Höhe von 45 l/s und der geplanten Speichergröße von 150.000 l wird der Betrieb der Raftinganlage max. 8 min dauern. Die Befüllung des Speicher wird ca. 60 min beanspruchen. Aufgrund dessen wird ein ungleichmäßiger Zulauf in Höhe von 350 l/s den [REDACTED] stattfinden. Dies ist vom limnologischen Sachverständigen zu beurteilen.

Gegen die beantragte Konsenswassermenge für die Entnahme aus dem [REDACTED] von 50 l/s besteht aus ha. Sicht kein Einwand.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

e) aus sanitätspolizeilicher Sicht:

„Aus Sicht des amtsärztlichen Sachverständigen ergibt sich, dass grundsätzlich bei Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen aus hygienischer bzw. sanitätspolizeilicher Sicht gegen die Erteilung der Bewilligung keine Einwände bestehen.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

f) aus brückenbautechnischer Sicht:

„Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung besteht bei Einhaltung nachfolgender Vorschriften kein Einwand.“

Zum gewählten Brückengeländer ist folgendes festzuhalten:

Für eine Feldwegbrücke ist das vorgesehene Geländer ausreichend sicher. Sollte jedoch nennenswerter Fußgängerverkehr – insbesondere Kinder – auf der Brücke zu erwarten sein, müsste ein Sprossengeländer entsprechend RVS 15.421, Ausgabe Dezember 1992, zur Ausführung kommen.

Für die Benützung als Loipenbrücke ist neben den o.a. Vorschriften vorauszusetzen, dass vor der jeweiligen Inbetriebnahme zu Beginn der Wintersaison eine Sicherheitsbegehung durchgeführt wird, im Rahmen derer die ausreichende Absturzsicherung geprüft wird und allenfalls erforderliche Abdeckungen (Matten) zum Schutz der Loipenbenützer angebracht werden.

Es wird ersucht, die überarbeiteten Unterlagen der wasserrechtlichen Bewilligung zugrunde zu legen (Anlagen 1 bis 3).

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

g) aus limnologischer Sicht:

„Basierend auf dem Technischen Bericht ergeben sich folgende (errechneten) Abflussmengen:

In der geplanten Einleitungszeit von Mai bis September weist der Bach einen Abfluss von rund 600 – 700 l/sec auf; in den Sommermonaten (Juni/Juli) rund 1400 l/sec und im August über 3.000 l/sec.

Basierend auf dem ökomorphologischen Erscheinungsbild des [REDACTED] welcher durch eine große Sohlbreite und ein sehr heterogenes Abflussgeschehen (kleine Verzweigungsstrecken und Tiefenwasserrinnen) geprägt ist, sind aus gewässerökologischer Sicht durch die geplante gedrosselte Einleitung keine wesentlichen hydraulischen Belastungen in der geplanten Einleitungszeit zu erwarten. Somit ist bei projektspezifischer Ausführung mit keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen ökologischen Zustandes des [REDACTED] für die aquatische Lebewelt zu rechnen.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

h) aus naturkundefachlicher Sicht:

„Da der gegenständliche Bereich sich im unmittelbaren Anschluss bzw. auf der Schipiste selbst befindet und in diese Sportanlagen neben Tennisplätzen, Minigolfanlage und Badeteich einfügt, sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz in erster Linie auf die Bauzeit beschränkt.

Es wird durch die Anlage ein Böschungs- und Waldbereich umgestaltet, wobei auch eine geschützte Tierart sowie geschützte Pflanzenarten betroffen sind. Die Standorte dieser Arten werden in diesem Bereich durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass gegenständliche Pflanzenarten auch in der unmittelbaren Umgebung vorkommen und somit ein Aussterben in gegenständlichem Bereich nicht gegeben ist.

Auf Dauer gesehen werden somit - nach einer standortgerechten Begrünung und bei Einhaltung nachstehender Vorschriften – geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für den Lebensraum von Pflanzen und Tieren und den Naturhaushalt zu erwarten sein. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild werden auch ein mittleres Ausmaß auf Dauer nicht überschreiten, da gegenständlicher Bereich nur aus der unmittelbaren Umgebung einsehbar ist und sich bereits im Nahbereich zahlreicher Sportanlagen befindet.

Im Bezug auf die Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensräume wird auf das limnologische Gutachten verwiesen.

Sollte gegenständliches Projekt bewilligt werden, sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten.“

(Anmerkung: Sämtliche vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen).

i) aus raumordnungsfachlicher Sicht:

„Das Vorhaben der [REDACTED], im Bereich des Tennisplatzes bzw. des Schlepplifts eine Rafting- und Kneippanlage zu errichten, wird raumordnungsfachlich grundsätzlich positiv bewertet.

Dieses Projekt, das als ein Zusatzangebot für den Sommergast, aber auch für die einheimische Bevölkerung zu sehen ist, stellt gewissermaßen einen weiteren „Mosaikstein“ in der touristischen Entwicklung von [REDACTED] dar und dient (allerdings in nicht zu überschätzendem Umfang) der Belebung der Sommersaison.

Eine nicht unbeträchtliche Verringerung des touristischen Nutzens muss allerdings auf Grund des projektbedingten „8 Minuten-Betriebes und des einstündigen Pumpzeit-Zyklus“ erwartet werden. Ein öffentli-

ches Interesse bezüglich des Wirtschaftszweiges Tourismus kann jedoch insgesamt (grenzwertig) noch gesehen werden.“

j) aus sportfachlicher Sicht:

Für den Bau von „Raftinganlagen“ wie es von der [REDACTED] geplant ist, gibt es bisher keinerlei Vorschriften bzw. Richtlinien für den Bau. Auch wird in der Ö-Norm EN 1069-1 „Wasserrutschen ab 2 m Höhe“ auf die Nutzung der „Wasserrutsche“ als Raftinganlage nicht verwiesen, daher kann diese nicht herangezogen werden.

In Tirol ist bisher erst eine ähnliche Anlage in [REDACTED] errichtet worden.

Es ist unbedingt erforderlich, die neue Anlage nach Fertigstellung durch den TÜV überprüfen zu lassen. Damit wird sichergestellt, dass die Benützung der Anlage ohne Gefahren möglich ist.“

2. Stellungnahmen der Parteien und sonstigen Beteiligten (mit Ausnahme des Landesumweltanwaltes):

Seitens der Eigentümer der, durch die geplanten Maßnahmen beanspruchten Grundstücke war der Umsetzung der geplanten Maßnahmen schriftlich zugestimmt worden. Ebenso hatte die [REDACTED] als Betreiberin der Beschneigungsanlage im Schigebiet [REDACTED] mit Schreiben vom 17.12.2007 der Nutzung von Wasserführungsanlagen ihrer Beschneigungsanlage für den Betrieb der Rafting- und Kneippanlage zugestimmt.

Jenen Fällen, in denen dies beantragt wurde, wurden die getroffenen Übereinkommen unter Spruchpunkt B beurkundet.

Seitens der Gemeinde [REDACTED] war das vorliegende Projekt begrüßt und kein Einwand gegen dessen Umsetzung erhoben worden.

Einsprüche der Fischereiberechtigten liegen keine vor.

Seitens der Elektrizitätswerke [REDACTED] wurde zu dem gegenständlichen Vorhaben folgendes ausgeführt:

„Im Bereich der geplanten Rafting- und Kneippanlagen befinden sich die Trafostation „Beschneigung“ und Kabelanlagen der Elektrizitätswerke [REDACTED] (25 KV-Mittelspannungs-, Niederspannungs-, Straßenbeleuchtungs-, und Hausanschlusskabel Tennis).

Bei Einhaltung nachstehender Bedingungen erheben die Elektrizitätswerke [REDACTED] gegen oa. Bauvorhaben keinen Einwand:

- Vor Aufnahme der Grabarbeiten besteht die Verpflichtung, Kabellagepläne bei der Elektrizitätswerke [REDACTED] anzufordern. Mit den Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage vorhandener Kabel festgestellt wurde. Erfolgt eine unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen, so ist unverzüglich die Elektrizitätswerke [REDACTED] zu verständigen. Erdkabel sind grund-

sätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten. Unser Infoblatt „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln“ ist zu beachten.

- Eine erforderliche Verlegung, Verrohrung bzw. Sicherung des 25 kV Kabels gehen zu Lasten des Bauwerbers. Erforderliche Verlegungen, Verrohrungen bzw. Sicherungen der Niederspannungs- Straßenbeleuchtungs- oder Hausanschlusskabel gehen zu Lasten der Elektrizitätswerke [REDACTED]. Eine Überbauung von Erdkabeln, wenn auch nur teilweise, ist nur im Einvernehmen mit der Elektrizitätswerke [REDACTED] gestattet.
- Eventuelle erforderliche Sprengarbeiten sind so auszuführen, dass eine Gefährdung bzw. Beschädigung der elektrischen Anlagen (Station, Freileitungen bzw. Kabelanlagen) der Elektrizitätswerke [REDACTED] ausgeschlossen werden kann.

3. Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten für den Bezirk Reutte in Vertretung des Landesumweltanwaltes:

Zu dem gegenständlichen Projekt ist festzustellen, dass sich die geplante Anlage vorwiegend im Schipis-tenbereich und in der unmittelbaren Umgebung von Sportanlagen befindet, daher sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen als eher gering einzustufen. Die Beeinträchtigungen, die sich ergeben werden, sind im Bermenbereich festgestellt worden. Diese können bei schonender Bauausführung unter Überwachung einer ökologischen Bauaufsicht und Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen abgemindert werde. Um den wirtschaftlichen Aspekt zu verdeutlichen, ist der Einsatz und Aufwand für eine 8minütige Raftingfahrt (ca. 6 Mal/Tag) in einer etwaigen Interessensabwägung von der Behörde zu beurteilen.

3. Ausführungen zur Darlegung öffentlicher Interessen:

Zur Darlegung der öffentlichen Interessen, welche an der Verwirklichung des gegenständlichen Projektes bestehen, war von Antragstellerseite bereits im Einreichprojekt dargelegt worden, dass die [REDACTED], an welcher der Antragsteller Herr [REDACTED] beteiligt ist, die Errichtung einer Kneipp- und Raftinganlage in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Freizeitanlagen plane, um diese für Einheimische und Gäste noch attraktiver zu machen. Die geplante Anlage diene zum „Raften“ mit Luftmatratzen bzw. Schwimmreifen, was speziell für die jungen Badegäste eine große Anziehungskraft entwickeln dürfte. Zusätzlich solle die Anlage zum „Kneippen“ in den mäßig tiefen Becken genutzt. Die Errichtung der Rafting- und Kneippanlage werde von der Gemeinde, der Agrargemeinschaft und vom Tourismusverband [REDACTED] als Möglichkeit zur touristischen Entwicklung begrüßt. Der Tourismus trage dabei als wesentlicher Wirtschaftszweig von Bichlbach zur Sicherung der örtlichen Arbeitsplätze bei.

III. Für die Behörde ergibt sich daraus in rechtlicher Hinsicht folgendes:

A) Zur forstrechtlichen Bewilligung:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. die Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, so kann die Behörde die Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn nach § 17 Abs. 3 leg.cit. ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das beantragte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach,

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich der Verluste der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

Im Hinblick auf die schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen in dessen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass bei projektgemäßer Umsetzung der geplanten Maßnahmen und Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen einschließlich der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen negative Auswirkungen der Rodung nicht bzw. nur in geringfügigem Ausmaß zu erwarten sind.

Auf Grund der dargelegten öffentlichen Interessen, wonach durch das vorliegende Projekt die touristische Infrastruktur neben den bestehenden Freizeitanlagen in [REDACTED] erweitert und verbessert und so ein attraktives Zusatzangebot für den Sommergast geschaffen wird, kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Rodung jenes an der Erhaltung dieser Fläche als Wald eindeutig überwiegt.

Dies insbesondere auch in Anbetracht der Ausführungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen, wonach im gegenständlichen Fall eine gewisse Belebung des Wirtschaftszweiges „Tourismus“ in der Gemeinde [REDACTED] zu erwarten sei.

Auf Grund der Tatsache, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben somit die touristische Infrastruktur in der Gemeinde [REDACTED] verbessert werden kann, war den öffentlichen Interessen an der damit verbunde-

nen Sicherung und Stärkung des Sommertourismus sowie der Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen der Vorzug zu geben.

Sämtliche der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Spruch des ha. Bewilligungsbescheides mitaufgenommen.

B) Zur wasserrechtlichen Bewilligung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

Bei den beschriebenen Anlagen handelt es sich um die Errichtung einer, der Benutzung von Gewässer (Talbach) dienenden Anlage, weshalb die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für deren Ausführung jedenfalls gegeben ist.

Einem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ist Folge zu geben, wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass das Vorhaben öffentlichen Interessen (§ 5 Wasserrechtsgesetz 1959) nicht widerspricht und bestehende Rechte nicht beeinträchtigt werden.

Das zu dem gegenständlichen Antrag durchgeführte Ermittlungsverfahren unter Beiziehung von Sachverständigen aus den Fachbereichen Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserbau, Geologie, Siedlungswasserbau und Limnologie hat ergeben, dass keine Umstände vorliegen, welche aus öffentlichen Interessen einer Bewilligungserteilung entgegenstünden.

Zum Inhalt der Bewilligung:

Nach § 111 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über den Umfang und die Art des Vorhabens sowie die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu entscheiden.

Dabei ist das Maß der Wasserbenutzung durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage festzusetzen. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist dabei auch ziffernmäßig zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leitung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

Nach § 111 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 hat die Behörde weiters alle, im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen auf Antrag der Beteiligten im Spruch zu beurkunden.

Hat das Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichem Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist nach § 111 Abs 4 Wasserrechtsgesetz mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewil-

ligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b leg.cit. als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (vgl. § 117).

Hinsichtlich der Inanspruchnahme fremder Grundstücke wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die gesetzlichen Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz gegeben sind. Die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken gelten daher als eingeräumt. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

In jenen Fällen, in welchen in der mündlichen Verhandlung Übereinkommen geschlossen worden waren, wurden diese antragsgemäß unter Spruchpunkt B beurkundet.

Zur Befristung der Bewilligung:

§ 21 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 normiert, dass die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jedenfalls längste vertretbare Zeitdauer zu befristen ist. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 10 Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

Die Festlegung einer Konsensdauer von 15 Jahren ab Baufertigstellung beruht auf der Stellungnahme des kulturbautechnischen Amtssachverständigen und liegt im Rahmen der, derzeit für vergleichbare Wasserkraftanlagen gewährten Konsensdauer. Die Festlegung der Konsensdauer erfolgte daher in erster Linie, um eine Gleichbehandlung ähnlicher Anlagen sicherzustellen. Darüber hinaus ist aber auch aus Erfahrungen bekannt, dass gerade bei kleineren Anlagen nach einem Zeitraum von ca. 15 Jahren größere Reparatur- und Sanierungsarbeiten erforderlich sind, welche über das Maß der bloßen Instandhaltung hinausgehen. Aus diesen Gründen erschien der Wasserrechtsbehörde eine Befristung des Wasserbenutzungsrechtes auf 15 Jahre schlüssig und zulässig.

Maß und Art der Wasserbenutzung:

Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist gemäß § 13 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den Wasserstand sowie auf die möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

Zusammengefasst kann somit festgestellt werden, dass das durchgeführte Ermittlungsverfahren keine Gründe ergeben hat, welche eine Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung gerechtfertigt hätten.

Zur Wahrung sämtlicher öffentlicher Interessen waren jedoch Auflagen wie im Spruch vorzusehen.

Somit war die wasserrechtliche Bewilligung unter Zugrundelegung der unter Spruchpunkt B angeführten Gesetzesbestimmungen zu erteilen.

C) Zur Naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) zum Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Projektes fanden folgende Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetz 2005 Anwendung:

Gemäß § 6 lit. f Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf die Änderung von Anlagen nach lit. a – e, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werde, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Ebenso ist eine solche für Geländeabtragungen und –aufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² berührter Fläche oder mehr als 7.500 m³ Volumen, sofern sie nicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bewilligungspflichtig sind, gemäß § 6 lit. h TNSchG 2005 einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bedarf weiters außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Eine solche ist ebenso einzuholen, wenn im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines 5 m breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens Anlagen errichtet, aufgestellt oder angebracht bzw. so geändert werden, dass die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. berührt werden.

Die beantragte Errichtung einer Rafting- und Kneippanlage sowie Durchführung von Pistenkorrekturen im bestehenden Schigebiet [REDACTED] samt der im beiliegenden Projekt beschriebenen Einzelmaßnahmen erfüllt die Tatbestände der oben zitierten Bestimmungen der §§ 6 und 7 Tiroler Naturschutzgesetz 2005.

Eine nach § 6 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderliche Bewilligung ist gemäß § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 dann zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 7 leg.cit. wäre nach § 29 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 dann zu erteilen, wenn

- 1. das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder

2. andere langfristige Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Im Hinblick auf die Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach die Durchführung des geplanten Vorhabens zu geringen bis mittleren Beeinträchtigungen für Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 führen wird, hatte die Behörde ihrer Entscheidung eine Interessensabwägung im Sinne des § 29 Abs. 2 lit. a Z. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zugrunde zu legen.

Der Unterschied in der Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 29 besteht darin, dass nach Abs. 2 insofern eine „verschärfte“ Interessensabwägung vorzunehmen ist, als nur *langfristige* öffentliche Interessen für die Abwägung mit den Naturschutzinteressen herangezogen werden dürfen. Die unterschiedlichen Bewilligungstatbestände können aber nicht dazu führen, dass eine „gespaltene“ Interessensabwägung (einerseits mit öffentlichen Interessen, andererseits mit *langfristigen* öffentlichen Interessen) durchgeführt wird (vgl. dazu VwGH vom 18.10.1993, Zl. 92/10/01). Für das gesamte Vorhaben ist somit eine Abwägung mit langfristigen öffentlichen Interessen vorzunehmen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt nach § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343).

Das im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholte naturkundefachliche Gutachten befasst sich eingehend mit jenen Beeinträchtigungen, welche bei Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme zu erwarten sind.

Die Aussagen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Sachverständige widersprüchliche oder logisch unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hätte. Dieser hat sein Gutachten nach Durchführung eines eingehenden Lokalaugenscheines erstellt und konnte somit das durchaus sachbezogene Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

So hatte der naturkundefachliche Amtssachverständige ausgeführt, dass die Errichtung der geplanten Anlagen zu geringen bis mittleren Beeinträchtigungen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 führen wird.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen für sämtliche Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz Beeinträchtigungen entstehen werden.

Demgegenüber war von Antragstellerseite im wesentlichen zusammengefasst ausgeführt worden, dass die Errichtung der gegenständlichen Rafting- und Kneippanlage in unmittelbarer Nähe der bestehenden Freizeitanlage das touristische Angebot in der Gemeinde [REDACTED] wesentlich verbessern werde und damit eine Sicherung der örtlichen Arbeitsplätze zu erwarten sei.

Diese Ausführungen (insbesondere im Zusammenhang mit einer möglichen Attraktivitätssteigerung) wurden vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen im Wesentlichen bestätigt.

In Abwägung der oben angeführten widerstreitenden Interessen kam die Behörde zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall das angeführte öffentliche Interesse an der Verbesserung der touristischen Infrastruktur in der Gemeinde [REDACTED] sowie der damit verbundenen Sicherung von Arbeitsplätzen jenes an der Vermeidung der festgestellten Beeinträchtigungen, auch langfristig gesehen, eindeutig überwiegt.

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass mit den geplanten Maßnahmen jedenfalls eine Erhöhung an Attraktivität verbunden ist, war dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an einer Sicherung und Stärkung des Sommertourismus in der Gemeinde [REDACTED] bzw. in der gesamten Ferienregion Tiroler [REDACTED] der Vorzug zu geben.

zu den Nebenbestimmungen:

Um jedoch insgesamt Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz während der Bauzeit so weit als möglich hintanzuhalten, waren entsprechende Nebenbestimmungen in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufzunehmen.

Um eine vollständige Umsetzung der, sich aus der Erfüllung dieses Bescheides ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten und des Weiteren eine, ökologischen Gesichtspunkten angepasste Bauausführung zu erreichen, erschien zudem auch die Bestellung eines ökologischen Bauaufsichtsorganes zur Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erforderlich.

zur Tiroler Naturschutzverordnung:

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, wonach im Projektsgebiet geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne der Tiroler Naturschutzverordnung in An-

spruch genommen werden, war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den Verboten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2005 vorliegen.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b Tiroler Naturschutzgesetz 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs.2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 leg. cit. nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

§§ 23 Abs. 5 und 24 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normieren dazu unter anderem, dass, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tier- und Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können, unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen von Verboten nach Abs. 2 und 3 lit. a leg. cit. erteilt werden dürfen:

- a) zum Schutz der übrigen Pflanzen und wildlebenden Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen, Gewässern und Eigentum
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedelung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß das Entnehmen oder Erhalten einer begrenzten, von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzen- und Tierarten zu erlauben.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Prüfung des gegenständlichen Vorhabens ergeben hat, dass die in §§ 23 Abs. 5 lit. c und 24 Abs. 5 lit. c Tiroler Naturschutzgesetz 2005 normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vorliegen, war diese spruchgemäß zu erteilen.

c) zur Alpenkonvention:

Wie bereits oben ausgeführt, sind für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Vorhabens auch die Protokolle der Alpenkonvention heranzuziehen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Pisten in Schutzwäldern mit Schutzfunktion nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens war auch die Labilität des betroffenen Geländes zu prüfen.

Dazu war vom geologischen Amtssachverständigen festgestellt worden, dass im unmittelbaren Projektgebiet keine „labilen Gebiete“ im Sinne der „Alpenkonvention – Protokoll Bodenschutz“ vorliegen. Dies

bedeutet, dass durch die geplanten Maßnahmen die Ist-Situation der Hänge im Hinblick auf Hang (in)stabilität nicht nachhaltig verschlechtert wird. Bei fach- und projektspezifischer Ausführung sowie unter Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen (Anmerkung: Sämtliche der vom geologischen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden unter Spruchpunkt C in den ha. Bewilligungsbescheid mitaufgenommen) ist davon ausgegangen, dass keine vom Areal der geplanten Maßnahmen ausgehende Erosionen das umliegende Gelände betreffen können.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Protokolls „Verkehr“ verpflichten sich die Vertragsparteien die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle zu ergreifen. Dabei ist dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen.

Diese Überprüfung durch die Naturschutzbehörde hat im Wesentlichen ergeben, dass eine Verkehrserhöhung nicht prognostiziert wird.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Interessensabwägung konnte die gegenständliche Bewilligung auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Alpenkonvention zu den Protokollen „Bodenschutz“, „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie „Bergwald“ spruchgemäß erteilt werden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen konnte die beantragte Bewilligung sohin spruchgemäß erteilt werden.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) genannten Gesetzesbestimmungen.